

Aktenzeichen: 3 AZR 139/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 139/78

3 Sa 291/77 Hamm

Verkündet am
11. Dezember 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

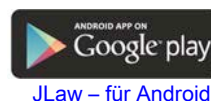
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Dezember 1977 - 3 Sa 291/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 22. Dezember 1975 bis 3. April 1976 als Kraftfahrer bei dem Kläger tätig, der ein Speditionsunternehmen betreibt.

Am 2. Januar 1976 hatte er mit dem Beifahrer U einen mit Schwerspat beladenen Sattelschleppzug vom Schwarzwald nach Dänemark zu fahren. Auf der stark bergigen Strecke der Autobahn Frankfurt-Kassel kurz vor dem Hattenbacher Dreieck wurde der Motor der Zugmaschine auf einer durch Warntafel angezeigten 8%igen Gefällstrecke infolge Überdrehung völlig zerstört. Die näheren Umstände, die hierzu geführt haben, sind zwischen den Parteien streitig. Der unstreitige Schaden hieraus beläuft sich auf 13.133,-- DM.

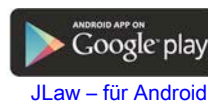
Der Kläger hat dem Beklagten vorgeworfen, er habe vor der Gefällstrecke das Fahrzeug nicht rechtzeitig abgebremst und dann mit Gewalt in einen niederen Gang geschaltet, so daß der Motor durch die gefällebedingte Beschleunigung des Fahrzeugs überdreht worden sei. Er habe den Beklagten vor Antritt der Fahrt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er den Motor nicht über 2400 Umdrehungen belasten dürfe, bei Talfahrten nur mit 2300 Umdrehungen pro Minute. Entgegen der Behauptung des Beklagten seien die Bremsen des Fahrzeugs intakt gewesen, sie seien vor Antritt der Fahrt nachgestellt und kontrolliert worden. Der Beklagte habe das Fahrzeug auch in der Mitte der Gefällstrecke zum Stehen gebracht. Vor Beginn der Gefällstrecke habe der Beklagte hochgeschaltet und anschließend nicht rechtzeitig vor dem Zurückschalten abgebremst. Dieses grob fahrlässige Verhalten verpflichte ihn zum Ersatz des angerichteten Schadens. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 15.487,34 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1976 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, bei Beginn der Gefällstrecke habe zumindest die auf die Hinterräder der Zugmaschine wirkende Bremse versagt. Er habe daher nur mit der Motorbremse, die gleichzeitig auf den Auflieger wirke, abbremsen können. Zwar sei er nach einer Steigung auf der Kuppe vor der Gefällstrecke im fünften oder sechsten Gang gefahren und habe dann ab Gefälle abbremsen wollen. Es sei ihm aber nicht gelungen, in den dritten Gang herunterzuschalten. Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs habe ständig zugenommen, und es sei ihm erst gegen Ende der Gefällstrecke gelungen, den Wagen mit der Motorbremse zum Stehen zu bringen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiterhin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte eine gefahren geneigte Tätigkeit ausgeübt hat, als der Schaden entstand. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht die für Fälle schadensgeneigter Tätigkeit entwickelten Verschuldensgrade nicht verkannt. Im angefochtenen Urteil heißt es zwar, eine Haftung für Schäden sei nur begründet, wenn dem Arbeitnehmer mehr als nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne. Aus dem gleichzeitigen Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und aus den weiteren Ausführungen ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht eine Haftung nur dann verneinen wollte, wenn dem Beklagten leichte Schuld zur Last fiel.
2. Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins außer Betracht gelassen. Das trifft jedoch nicht zu. Auf Seite 5 des Urteils geht das Berufungsgericht davon aus, regelmäßig



spreche es für ein vorwerfbares Fehlverhalten des Fahrers, wenn durch überhöhte Geschwindigkeit auf einer Gefällstrecke der zulässige Drehzahlbereich überschritten werde. Diesen Anscheinsbeweis hat das Landesarbeitsgericht jedoch als erschüttert angesehen, weil es festgestellt hat, daß die Bremsen des Unfall-Fahrzeuges nicht in Ordnung waren. Unter diesen Umständen ist im angefochtenen Urteil mit Recht ausgeführt worden, daß der Kläger den Beweis für ein haftungsbegründendes Verschulden des Beklagten zu führen hatte.

3. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Bremsen des Sattelschleppers möglicherweise fehlerhaft waren. Hiergegen hat die Revision keine Verfahrensrüge erhoben, so daß im Revisionsverfahren von dieser Feststellung auszugehen war (§ 561 ZPO).

Wenn das Landesarbeitsgericht auf dieser Grundlage angenommen hat, gegen den Beklagten könne auch wegen der sonstigen, im Berufungsurteil im einzelnen genannten Umstände, nur ein leichter, für eine Haftung nicht ausreichender Schuldvorwurf erhoben werden, so hält sich dies in dem dem Tatrichter zukommenden Beurteilungsspielraum. Ein revisionsrechtlich erheblicher Bewertungsfehler ist nicht ersichtlich.

gez.: Dr. Thomas Schaub Schneider

Halberstadt Dr. Schwarze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)